

Schweizerisches Bundesblatt.

34. Jahrgang. II.

Nr. 25.

13. Mai 1882.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden
Druk und Expedition der Stämpfischen Buchdruckerei in Bern.

Bundesrathsbeschluß

betreffend

die in Folge des neuen Handelsvertrags mit Frankreich vom 23. Februar 1882 eintretenden Abänderungen des schweizerischen Zolltarifs.

(Vom 12. Mai 1882.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Ausführung des Bundesgesetzes vom 20. Brachmonat 1879 betreffend Erhöhung des Eingangszolles auf Branntwein, Weingeist, Sprit und andern geistigen Getränken (Amtl. Samml. n. F. IV, 347);

in Vollziehung des zwischen der Schweiz und Frankreich den 23. Hornung 1882 abgeschlossenen Handelsvertrages;

und in Anwendung des Art. 34 des eidgenössischen Zollgesetzes vom 27. August 1851 (Amtl. Samml. II, 535),

beschließt:

Art. 1. Vom Tage des 16. Mai 1882 an haben die aus dem Tarif B zum Handelsvertrag mit Frankreich vom 23. Hornung 1882 hervorgehenden Zollermäßigungen bei der Einfuhr in die Schweiz, nämlich für:

Wein in Flaschen auf Fr. 3. 50 per q.

und Essig in Flaschen auf „ 4. 50 „ „

sowie die in Art. 24 des Vertrages vorgesehene Zollbefreiung für Steinkohle

in Anwendung zu treten.

Art. 2. Vom Tage des 21. dieses Monats an haben für die nachstehend aufgeführten Waarengattungen die denselben beigesezten Zollansätze für die Einfuhr in die Schweiz zur Anwendung zu kommen:

Tarifaufgabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.	
Kat.	os	Pag.		Fr.	Rp.
II.	1	16	*Butter, frisch, gesotten, gesalzen; Schweineschmalz	1	50
			Essig in Fässern	4	50
			*Eßwaaren, feine, wie: Früchte und Pflanzen in Branntwein ein- gemacht, in Zucker gekocht oder gezuckert; Beerensäfte mit oder ohne Alcohol; Fleischextracte, Caviar, Pasteten, Lebkuchen, Zuckerwerk, London-Biscuits etc.	30	—
			<i>NB. Fische, zubereitete, sowie Gemüse in Essig, bleiben nach Massgabe der bisherigen Tarifbestimmungen verzollbar.</i>		
			*Würste, Wildpret, getödtetes Ge- flügel	7	—
			*Kastanien, frische und getrocknete, auch wilde (Roßkastanien) . .	—	60
			<i>Die mit * bezeichneten Gegenstände sind solche, deren Zollansätze seit dem Konventionaltarif von 1864 ermässigt waren und für welche, da sie in den neuen Konventionaltarif nicht aufgenommen wurden, die Ansätze des Zollltarifs von 1851 wieder hergestellt werden.</i>		

Tarifangabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.				
Kat.	Pos.	Pag.		Fr.	Rp.			
II.	1	18	*Südf Früchte, frische oder getrocknete, wie: Pomeranzen, Citronen, Dat- teln, Mandeln, Haselnüsse, Feigen, Weinbeeren, Rosinen, ausgesteinte Steinfrüchte etc.	7	—			
			*Teigwaaren (Nudeln u. dgl.) . . .	7	—			
	2	18	*Bier, Bierhefe und Malzextract in Fässern	3	—			
			Alcohol, Weingeist, Branntwein und andere geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arrac etc., welche nicht unter die sog. Liqueurs fallen, d. h. nicht aromatisirt, nicht ver- süßt: in Fässern, für jeden hundert- theiligen Grad reinen Alcohols, mit dem Alcoholometer von Gay- Lussac oder demjenigen von Tralles gemessen	—	20			
			in Flaschen oder Krügen, ohne Unterschied des Stärkegrades . .	16	—			
			Liqueurs in Fässern, Flaschen oder Krügen	16	—			
			Wein in Fässern	3	50			
			III.	2	22	*Pferdehaare, gereinigte	7	—
						Leder aller Art	8	—
						Lederwaaren und Schuhwaaren aus Leder, aller Art	30	—

Tarifansgabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.	
Kat.	Pos.	Pag.		Fr.	Rp.
IV.	4	28	<p>Eisengußwaaren :</p> <p>1. Ganz grobe, rohe: wie Oefen, Platten, Gitter, Röhren, Wagenräder, Unterlagsplatten, Schienenstühle etc.</p> <p>2. Statuen aus Gußeisen</p> <p>3. Andere Eisengußwaaren . . .</p> <p>Waaren aus Schmiedeeisen, schmiedbarem Eisenguß, Stahl:</p> <p>1. Ganz grobe, rohe: wie roh vorgearbeitete Werkzeuge; Pflugscharen; Wagenachsen; Ambose; schmiedeeiserne Röhren, gezogene, gewalzte, auch galvanisirte; Zahnstangen, Zugstangen; Weichen und Kreuzungen etc.</p> <p>2. Gemeine: rohe, abgedrehte, gefeilte, abgeschliffene, mit Grundfarbe übertünchte, getheerte, verzinnte, auch in Verbindung mit Holz, nicht lakirt, nicht bemalt, nicht polirt, nicht emaillirt, z. B. Schlosserwaaren, Werkzeuge, Küchengeräthe, Weißblechwaaren, Kochherde; Nieten, Nägel, Schrauben, Schraubenbolzen mit Muttern; Metallgewebe, Siebe, Drahtgeflechte etc.</p>	2	50
				2	--
				5	—
				3	—
				7	—

Tarifaussgabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.	
Kat.	Pos.	Pag.		Fr.	Rp.
IV.	4	28	3. Feine: lakirte, bemalte, polirte, emaillirte, auch in Verbindung mit andern Materialien	20	—
			Maschinen aller Art und Maschinenbestandtheile	4	—
			*Waffen zum Privatgebrauch, nebst Zugehör	30	—
V.	2	34	Leinen-Tüll, roh, gebleicht, gefärbt	30	—
	3	34	*Seide, gebleichte, gefärbte; Nähseide und Seide zum Stiken und Klüppeln	16	—
	4	36	Filz:		
			Stoffe von Filz	16	—
			Filzwaaren ohne Näharbeit: nicht gefärbt, nicht bedrukt	7	—
			gefärbt, bedrukt	16	—
	7	36	Teppiche, wollene, aller Art:		
			grobe, ohne Fransen und ohne Näharbeit	12	—
			andere	30	—
	8	36	Wollengarn:		
roh, einfach oder doublirt			5	—	
gebleicht, drei- oder mehrfach gezwirnt			8	—	
		gefärbt	9	—	

Tarifausgabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.			
Kat.	Pos.	Pag.		Fr.	Rp.		
V.	8	38	Wollene Bandwaaren	30	—		
			Wollene Decken aller Art, ohne Näharbeit	16	—		
			Wollengewebe:				
			roh	12	—		
			gebleicht, gefärbt, bedruckt . . .	25	—		
			Tuchleisten	4	—		
			<i>NB. Nichtgenannte Wollenwaaren werden analog, je nach den Tarifklassen, taxirt von Fr. 4 bis Fr. 30.</i>				
			9	38	Kleidungsstücke, confectionirte, aus Wolle:		
					neue	40	—
					alte	1	50
*Betten, fertige, gefüllte; Matrazen .	30	—					
			Wollene Posamentirwaaren	25	—		
VI.	9	40	Wollene Strumpfwirkerwaaren . . .	25	—		
			1	40	Pappendekel, weisser; Preßspähne	4	—
					3	42	*Instrumente, physikalische, mathe- matische, chemische und optische, mit Einschluß der Operngucker mit oder ohne Futteral
							Instrumente, musikalische, ge- brauchte
VII.	2	46	Essigsäure	4	50		

Tarifaufgabe von 1872.			Gegenstände.	Zollansatz per q.	
Kat.	Pos.	Pag.		Fr.	Rp.
VIII.	1	52	*Fässer, leere, neu oder alt, ganz oder zerlegt, ohne Unterschied, ob mit Eisen- oder mit Holzreifen gebunden, unbemalt	4	—
IX.	2	56	Töpferwaaren, grobe: Ziegel, Backsteine, Röhren, Platten, Fliesen: aus gemeinem Thon, nicht glasirt; Gasretorten	—	10
			— Ziegel, Backsteine: gefärbte, geschieferte, glasirte; glasirte Thonröhren, Steingutröhren; Platten, Fliesen, Ofenkacheln: farbige, glasirte, nicht bemalte	2	—
			Töpferwaaren, gemeine: mit grauem oder rothem Bruch, glasirt oder nicht glasirt; Steingut- und Steinzeugwaaren, gemeine; Tiegel, irdene Pfeifen	2	—
X.	3	58	Schieferplatten zu Bedachungen	—	10
	4	58	Mühlsteine	1	—
XII.	—	62	*Zündkapseln und Sprengmaterial, wie: Schießbaumwolle, Nitroglycerin, Dynamit u. dgl.	30	—

Art. 3. Für die übrigen in vorstehendem Verzeichniß nicht enthaltenen Gegenstände bleiben die dermalen geltenden Zollansätze in Kraft.

Art. 4. Das Zolldepartement wird mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Art. 5. Veröffentlichung dieses Beschlusses durch das Bundesblatt und Aufnahme desselben in die amtliche Gesesammlung.

Bern, den 12. Mai 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,

Der Bundespräsident:

Bavier.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Bundesrathsbeschluß betreffend die in Folge des neuen Handelsvertrags mit Frankreich vom 23. Februar 1882 eintretenden Abänderungen des schweizerischen Zolltarifs. (Vom 12. Mai 1882.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	13.05.1882
Date	
Data	
Seite	805-812
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 494

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.